

**Satzung über den Betrieb  
von Übergangsheimen in der Stadt Schwelm  
vom 07.01.1991  
(in der Fassung des 5. Nachtrages vom 17.12.2004)**

Auf Grund

des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) - SGV. NW. 2023 -,

des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 208) - SGV. NW. 24 -,

des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1988 (GV. NW. S. 214) - SGV. NW. 24 -

und

der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) - SGV. NW. 610 -

hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 20.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Schwelm betreibt Übergangsheime zur Unterbringung von
  1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Übergangsheime werden durch Ratsbeschluss gewidmet.

**§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.

- (2) Der Stadtdirektor erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind.
2. Einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes.
3. Unterkunftsschlüssel.

- (2) Die Unterkunft wird für einen Monat zugewiesen. Die Zuweisung verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn sie nicht vorher nach Anhörung (§ 28 VwVfG) widerrufen wird.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. aus wichtigem Grund, insbesondere im eigenen - oder im Interesse eines effektiven und störungsfreien Betriebes der Einrichtung in einer anderen Unterkunft untergebracht werden muss,
  2. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  3. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  4. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim fristgemäß zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnort wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr betriebenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

#### **§ 5 Gebührensmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr bildet die Raumgröße, wobei nur volle m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht werden; Wohnplätze werden anteilig berechnet. Für Nebenräume (Speicher, Keller usw.) werden keine besonderen Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat
- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| a) Haßlinghauser Str. 11  | 3,60 € |
| b) Haßlinghauser Str. 13  | 4,60 € |
| c) Haßlinghauser Str. 13a |        |
| ohne Bad / Dusche         | 3,60 € |
| mit Bad / Dusche          | 4,60 € |
- (3) Neben der Benutzungsgebühr werden die der Stadt für die laufende Unterhaltung entstehenden Aufwendungen als Betriebskosten auf die Nutzer gesondert umgelegt. Von den Nutzern wird vorab eine angemessene monatliche Vorauszahlung erhoben. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so ist eine monatliche Pauschale zu entrichten.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Übergangsheime. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt oder mit dem Tag des Widerrufs der Einweisungsverfügung.

- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt Abs. 3 entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über den Betrieb von Übergangsheimen in der Stadt Schwelm vom 07.01.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 07.01.1991

Döring  
Bürgermeister

### **In dieser Fassung sind berücksichtigt:**

1. Nachtrag vom 27.02.1992, in Kraft getreten am 18.03.1992
2. Nachtrag vom 06.07.1995, in Kraft getreten am 01.08.1995
3. Nachtrag vom 23.06.1998, in Kraft getreten am 01.07.1998
4. Nachtrag vom 21.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (Euroanpassungssatzung)
5. Nachtrag vom 17.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

